

<b>Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung</b>		
	Heilpädagogische Leistungen in der unterrichtsfreien Zeit (Ferienbetreuung)	

### **1. Bezeichnung der Leistung**

Heilpädagogisch orientierte Leistungen für schulpflichtige Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit geistiger Behinderung in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit

### **2. Rechtsgrundlage**

Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX

### **3. Personenkreis / Zielgruppe**

Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die eine Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, aber während der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit keinen Zugang zur außerunterrichtlichen Betreuung haben, sowie Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die inklusiv beschult werden (i.d.R. ab Klasse 5)

### **4. Zielstellungen**

Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen, insbesondere:

- Absicherung und Fortführung der bisherigen Förderungen, Betreuung und Unterstützung der Leistungsberechtigten mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zur Teilhabe an und die Mitgestaltung der gemeinsamen Aktivitäten und des Spielens in der Gruppe entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten;
- Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse
- höchstmögliche Selbständigkeit entsprechend Alter und Teilhabebeeinschränkung

### **5. Art und Inhalt der Leistung**

Heilpädagogische Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung sowie Assistenz in den Lebensbereichen der ICF entsprechend dem individuellen Bedarf während der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit (Ferien) in der Regel als Gruppenangebot

Neben der individuellen Leistungserbringung an einem Kind/einem Jugendlichen (personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt) können Leistungen unter Beachtung der Regelungen des § 104 Abs. 3 Satz 4 SGB IX auch im Poolmodell an mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden (personenbezogene Leistungen als gemeinschaftliche Inanspruchnahme).

heilpädagogisch orientierte Leistungen in der Gruppe, insbesondere:

- gezielte Förderung von Beschäftigungs-, Freizeit- und Bildungsaktivitäten
- Förderung von Selbständigkeit, Kommunikation und sozialen Beziehungen
- Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen in der Gruppe (mit individuellen Hilfeleistungen je Bedarf und konkreter Situation) in Verbindung mit der Förderung der Fähigkeiten zur Selbstversorgung
- Anlassbezogene Möglichkeiten zur Begegnung mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung

#### weitere individuelle Leistungen, insbesondere:

- Absicherung der Verpflegung und der hygienischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen
- Absicherung notwendiger Pflegeleistungen (Grundpflege gemäß individuellem Bedarf) sowie einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege

#### indirekte Leistungen, insbesondere:

- Vor- und Nachbereiten der Maßnahmen, (inklusive Akquise)
- Kooperation mit Angeboten im Sozialraum
- Absprachen mit den Eltern

### **6. Umfang der Leistungen**

- werktätlich (Montag bis Freitag) während der gesetzlich vorgeschriebenen unterrichtsfreien Zeit (gemäß jährlicher Festlegung der Ferienzeiträume)
- in den Sommerferien kann das Angebot auf einen Zeitraum von 3 – 4 Wochen begrenzt werden
- Abwesenheitsregelung max. drei Fehltage je Kind pro Schuljahr

Die Leistung wird i.d.R. in Form einer tagesgleichen Pauschale vergütet.

### **7. Qualität und Wirksamkeit der Leistung**

#### **1. Strukturqualität**

Personal:

- kontinuierliche Beschäftigung von Fachkräften/Mitarbeitenden (möglichst geringe Personalfuktuation)
- Vorhandensein der für das Leistungsangebot notwendigen Fachlichkeit/Berufsabschlüsse
- Anpassung der Fachlichkeit an aktuelle Bedarfslagen der Zielgruppe und Änderungen der Rahmenbedingungen
- fachlich qualifizierte Anleitung und Begleitung der MitarbeiterInnen
- Fort- und Weiterbildung
- Externe/ interne Supervision
- Durchführung von Dienstberatungen
- Zeitbudget für die individuelle Vor- und Nachbereitung

Organisation:

- transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen (z.B. Organigramm, Ansprechpartner)
- Vorhandensein einer Regelung für den Umgang mit kurzfristigen und langfristigen Personalausfällen
- Vorhandensein einer Regelung für die Fallübergabe bei Personalwechseln
- Vorhaltung von erforderlichen Räumlichkeiten
- Vorhalten von erforderlichen Öffnungszeiten/Sprechzeiten für das Leistungsangebot
- Sicherung der Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen im Leistungsangebot
- Sicherung der Erreichbarkeit der Leitung und Verwaltung des Leistungserbringers

## 2. Prozessqualität

### Fallaufnahme oder Neuaufnahme

- Aufnahme des individuellen Bedarfs und der daraus resultierenden Leistungsplanung (Förderplan) im Abgleich mit den Zielstellungen des Gesamtplans
- Zielvereinbarungen mit konkreten Inhalten
- Auswahl alters- und entwicklungsgemäßer Maßnahmen und Verfahren

### Laufende Leistungserbringung

- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Berücksichtigung und Umsetzung der Ziele des Gesamtplans
- Kooperation mit den zuständigen Akteuren im Hilfeprozess, insbesondere dem Leistungsträger und den Personensorgeberechtigten
- laufende Dokumentation der Hilfeerbringung und fristgerechte Erstellung von notwendigen Entwicklungsberichten
- Vorhandensein von Regelungen bei erforderlicher Krisenintervention
- Umsetzung der Regelungen nach § 37a SGB IX
- nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungen im Hilfeverlauf
- regelmäßige Fall- bzw. Fachteamberatungen

### Wechsel oder Beendigung der Hilfe:

- Kooperation mit Folgeakteuren, Begleitung des Übergangs
- zusammenfassende Auswertung (z.B. Abschlussbericht) und Reflexion der Hilfe entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren

## 3. Ergebnisqualität:

### Maßnahmen des Leistungserbringers zur Überprüfung der Qualitätsentwicklung

- jährliche Selbstevaluation (z.B. eigene statistische Auswertungen der inhaltlichen Arbeit)
- regelmäßige Fremdevaluation (z.B. Befragung der Klienten)
- Erstellung von jährlichen Qualitätsentwicklungsberichten zu den hier benannten Leistungs- und Qualitätskriterien (entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren)
- regelmäßige Teilnahme an Qualitätsdialogen je nach Aufforderung durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe
- Sicherung der fristgerechten Umsetzung von Festlegungen aus den Qualitätsdialogen

### Konzeptqualität:

- Umfassende und transparente Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots
- Bedarfs- und zielorientierte Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibung
- Umsetzung des Grundgedankens des SGB IX (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)
- Sozialraumorientierung, Einbindung in die Versorgungsstrukturen im Sozialraum
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern
- Fachlich übergreifende Zusammenarbeit, auch in fachspezifischen Gremien

Zielerreichung:

- subjektives Wohlbefinden des Leistungsberechtigten in Abhängigkeit vom Auftrag der Hilfeerbringung
- Mindestens jährliche Auseinandersetzung mit den eigenen Fallzahlen und den erreichten Ergebnissen in Vorbereitung auf die Qualitätsdialoge
- gelingende Interaktion zwischen dem Leistungserbringer, dem Leistungsberechtigten und seinen Sorgeberechtigten
- höchstmögliche Selbständigkeit entsprechend Alter und Teilhabebeeinschränkung

## **8. Räumliche Ausstattung**

### Administration

angemessene Räumlichkeiten für leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie für Team- und Fallbesprechungen der Mitarbeitenden und für die Kooperations- und Netzwerkarbeit

### Fachräume

i.d.R. Nutzung der an der jeweiligen Schule vorhandenen Räumlichkeiten und Ausstattung sowie Freiflächen

### Raumkosten

- Miete bzw. Abschreibungen und Instandhaltung des Gebäudes
- Abschreibung auf Ausstattung
- GWG
- Instandhaltung betrieblicher Räume/Reparaturen und Wartung
- Erbbaupachtzins

## **9. Sächliche Ausstattung**

Ausstattung zur Förderung, Betreuung und Versorgung der Kinder und ggf. zur Durchführung erforderlicher Therapien entsprechend den jeweiligen behinderungsspezifischen Besonderheiten (i. d. R. barrierefrei)

Die Sachkosten sind der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendige sächliche Aufwand. Dieser setzt sich insbesondere zusammen aus:

- Energieaufwand (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, bei Mietvertrag Betriebskosten)
- Allgemeiner Materialaufwand (z. B. Reinigungs- und Putzmaterial, Hausverbrauchsmaterial)
- Fremde Leistungen (z. B. Reinigung, Haustechnik - einschließlich deren Personalkosten)
- Heilpädagogisches Material einschließlich Diagnostikmaterial
- Spiel- u. Verbrauchsmaterial f. Kinder versch. Altersstufen; ggfs. Außenspielmöglichkeit
- sächliche Ausstattung und Verbrauchsmaterialien zur Sicherung der einfachsten Behandlungspflege
- Fachliteratur
- Aufwand für Mobilität (z. B. Kosten für tragereigene KfZ oder Reisekostenerstattung, ÖPNV)
- Sächlicher Verwaltungsaufwand (z. B. Telefon, Porto, Büromaterial, Bankgebühren)

- Aufwand mobile Kommunikation (Anschaffung und laufende Kosten)
- IT-Kosten (Laptop oder PC und weitere technische Ausstattung, Anschaffung, Aktualisierung sowie Lizenzen für Software, Wartung)
- Zentrale Leistungen und Verwaltung (z. B. anteilige Umlage an Träger, externe Gehaltsabrechnung, Buchführungskosten, Beratungskosten für Rechts- und Steuerberatung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Honorare (z. B. Supervision insofern diese nicht in den Personalkosten abgebildet werden)

## **10. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

- mind. eine Fachkraft je Gruppe während der Öffnungszeiten, weitere Kräfte entsprechend Anzahl und Hilfebedarf der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen
- die Gruppengröße ist den Bedarfen anzupassen, es sollen i.d.R. max. 12 Kinder betreut werden
- Betreuungsschlüssel decken den individuellen Bedarf ab, i.d.R. Schlüssel 1:5 und 1:3 sowie die Möglichkeit individueller Festlegung
- Personal für leitende Aufgaben, Koordination und Verwaltung sowie Wirtschaftsdienst

### **erforderliche Qualifikation**

persönlich und fachlich geeignetes Personal i.S.d. Verwaltungsvorschrift für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (VwVBeh), insbesondere

- Diplompädagog:innen, Sonderpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen, Heilpädagog:innen, Psycholog:innen, Rehabilitationspädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen sowie Pflegefachkräfte und Erzieher:innen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation (Fachkräfte)
- Logopäd:innen, Physiotherapeut:innen und Ergotherapeut:innen (weitere Fachkräfte)
- Heilerziehungspflegehelfer:innen, Kinderpfleger:innen, Krankenpflegehelfer:innen und Familienpfleger:innen (Hilfskräfte)
- Praktikant:innen, Helfer:innen in den Freiwilligendiensten und andere geeignete Personen (Zusatzkräfte)

Darüber hinaus können in Absprache mit dem Leistungsträger Personen mit weiteren Qualifikationen, Vorbildung und Erfahrung im Einzelfall als Fachkräfte anerkannt werden.

## **11. Dokumentation**

- Dokumentation der Leistungen sowie wichtiger Ergebnisse von Maßnahmen, Veranstaltungen oder individueller Betreuung
- Dokumentation von Maßnahmen und Ergebnissen der Qualitätssicherung